

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 312/13 S

L 7 AS 471/13 (Hessisches LSG)
S 5 AS 223/13 (SG Frankfurt am Main)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Hochtaunuskreis,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der unter dem 27. Oktober 2013 gestellte Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung eines
Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
20. September 2013 - L 7 AS 471/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren im Wege der Untätigkeitsklage die Bescheidung des bei der Beklagten am 22.8.2012 gestellten Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 29.5.2013 den Beklagten verurteilt, den Antrag der Kläger vom 22.8.2012 auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II zu bescheiden. Hiergegen hat die Beklagte am 3.7.2013 Berufung zum Hessischen LSG eingelegt. Mit Beschluss vom 20.9.2013 hat das Hessische LSG das Verfahren bis zum 31.3.2014 ausgesetzt.
- 2 Die Kläger haben persönlich mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 27.10.2013 beantragt, ihnen "zur Überprüfung der Rechtsauffassung des LSG Darmstadt durch das BSG Kassel" PKH zu bewilligen. Der von den Klägern gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen die Entscheidung des LSG vom 20.9.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.

